



Regelung zur Dienstplanung sowie Vertretungs- und Notfallplanung

Christopherus Haus e.V. Waldorf-Kindertagesstätte inklusiv arbeitend (Dortmund Hombruch)

Einleitung (Aufgabenverständnis und Ziele)

Zur Dienstplanung der Christopherus Haus e.V. Waldorf-Kindertagesstätte gehört auch eine geregelte und den Anforderungen des Konzeptes entsprechende Vertretungs- und Notfallplanung

Um eine gute pädagogische Betreuung der Kinder zu gewährleisten, müssen in der Gestaltung des Dienstplans bzw. des Arbeitsalltags auch Zeiten mit besonderen Belastungen oder Umständen Beachtung finden. Durch das Fehlen mehrerer pädagogischer Fachkräfte kann es zu Engpässen in der Kontinuität des Tagesablaufs kommen.

Die Christopherus-Haus e.V. Waldorf-Kindertagesstätte hat, wie alle Kindertageseinrichtungen, neben einem Betreuungsauftrag einen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§22 SGB VIII).

Darüber hinaus hat sich die Christopherus-Haus Kindertagesstätte auch seit jeher den Inklusionsauftrag zu eigen gemacht.

Um die erforderlichen Voraussetzungen dieser Aufträge unter Sicherstellung der Beachtung des Kindeswohls und der Gewährleistung der Aufsichtspflicht gerecht zu werden, behält die Einrichtung sich vor, bei Personalengpässen, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, soweit diese erforderlich sind:

- Minderung/Wegfall von Teilen des pädagogischen Angebots
- Nutzung von Synergien in der pädagogischen Betreuung
- Aufbau von Überstunden einiger Mitarbeitenden
- Verschiebung/Anpassung von Dienstzeiten der Mitarbeitenden
- Früheres Abholen der Kinder in der betroffenen Gruppe
- Öffnungszeitenreduzierung
- Notgruppen
- Schließung der Einrichtung



1. Dienstplanung

1.1. Die Dienstplanung erfolgt obliegt der Kitaleitung in Absprache mit den Gruppenteams. Interne Absprachen innerhalb der Gruppenteams sind möglich

1.2. Folgende Kriterien sind bei der Planung in den Gruppen zu beachten:

- Die konzeptionell bedingte personelle Mindestbesetzung in jeder Gruppe liegt während der Kernzeit (8.00 bis 14.30 Uhr) bei drei pädagogischen Kräften (mind. zwei Fachkräfte)
- In der Nachmittagsbetreuung von 14.30 bis 16.15 Uhr liegt die personelle Mindestbesetzung für alle 4 Gruppen zusammen bei 3 pädagogischen Kräften (mind. zwei Fachkräfte) bis 15.30 Uhr und zwei pädagogischen Kräften (mind. eine Fachkraft) nach 15.30 Uhr, abhängig von der Anzahl und dem Hilfebedarf der zu betreuenden Kinder.
- Die Planung von Urlaub und Abbau von Überstunden außerhalb der Schließzeiten ist der Kita-Leitung zur Koordination und Genehmigung vorzulegen. Es dürfen dabei nicht gleichzeitig mehr als zwei Kräfte der gesamten Kita geplant Urlaub oder Überstundenabbau nehmen.

2. Vertretung

2.1. Eine Vertretungssituation entsteht, wenn die Mindestbesetzung von zwei Fachkräften und einer Ergänzungskraft nicht gegeben ist.

2.2. Die Kita-Leitung entscheidet über die geeignete und erforderliche Zuordnung der Vertretungskräfte.

2.3. Dazu erfolgt eine wöchentliche Vertretungsplanung in der Konferenz am Montag. Die Kita-Leitung wird von den Gruppen über den Bedarf und die Vertretungsmöglichkeit aus ihrer jeweiligen Gruppe informiert.

2.4. Tägliche Veränderungen des Bedarfs werden der Kita-Leitung mitgeteilt und von dieser koordiniert und entschieden.

Dabei werden folgende Kriterien in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt, wenn die Gruppe in eine Besetzung unter der Mindestbesetzung zu gehen droht:

- Zunächst wird die Einsatzmöglichkeit von päd. Kräften aus anderen Gruppen geprüft, die über der Mindestbesetzung liegen
- Dann wird die Einsatzmöglichkeit der jeweils 4. Kraft der betroffenen Gruppe geprüft, wenn diese im geplanten „Frei“ ist und freiwillig aus dem „Frei“ einspringen kann
- Nachrangig dazu wird geprüft, ob ggf. eine der jeweiligen 4. Kräfte der anderen Gruppen aus dem „Frei“ heraus einspringen können
- Wenn all das nicht möglich ist, dann greift ein Notgruppenbetrieb (Ziffer 3).



3. Notgruppenbetrieb

3.1. Ein Notgruppenbetrieb ist erforderlich, wenn in einer Gruppe die konzeptionell bedingte Mindestbesetzung im Sinne von Ziffer 1.3. zweiter Spiegelpunkt (drei pädagogische Kräfte) auch nicht durch eine Vertretung gewährleistet werden kann.

3.2. Der Bedarf für einen Notgruppenbetrieb wird entweder montags bei der Wochenplanung für die begonnene Woche oder kurzfristig am Vorabend (bis 19.00 Uhr) oder am frühen Morgen (bis 7.00 Uhr) für einen Tag durch die Kita-Leitung festgestellt, es sei denn, die Gruppenkoordinator:in der betroffenen Gruppe entscheidet anders.

Sollte am Wochenende in einer Gruppe der Bedarf für eine Notbetreuung für Montag festgestellt werden, entscheidet die Gruppe und informiert am Sonntagabend die Eltern der Gruppe und die Leitung.

Sollte sich Montagmorgen bis 7.00 Uhr ergeben, dass jemand kurzfristig aushelfen kann, kann gegebenenfalls die Notgruppe aufgehoben werden.

3.3. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Krankmeldungen oder sonstigen Gründe für eine ungeplantes Fehlen unmittelbar der Kita-Leitung und zugleich dem betroffenen Gruppenteam mitgeteilt werden.

Kita-Leitung und Gruppenkoordinator:in stimmen sich dann ab.

3.4. Für den Notgruppenbetrieb gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Reduzierte Gruppengröße (4-5 Regelkinder und 2-3 HP-Kinder/Kinderstube 1 I-Kind, entsprechend der jeweiligen regulären Gruppengröße)
- Täglicher Wechsel der Teilgruppen A und B
- Die Einteilung in die reduzierten Teilgruppen A und B erfolgt durch die Kita-Leitung in Abstimmung mit den Gruppen
- Die Einteilung in die Gruppen A und B ist verbindlich und kann nicht getauscht werden – es gibt eine Nachrückliste für freie Plätze, die sowohl Bedarfe als auch pädagogische Gesichtspunkte bestmöglich berücksichtigt.
- Für die Kinder, die jeweils gerade nicht in der Kita betreut werden können werden die Eltern gebeten, sich im Rahmen einer Selbstorganisation eine gegenseitige Hilfe bei der Betreuung ihrer Kinder innerhalb der Teilgruppen zu organisieren
- Für den Notgruppenbetrieb müssen zwei pädagogischen Kräfte (Fachkräfte) anwesend sein



3.5. Kommunikation mit den Eltern:

- die Information an die Eltern ergeht so früh wie möglich, aber spätestens bis 7.00 Uhr an einem jeweiligen Tag
- Eltern, die ihre Kinder entgegen der Regelung bringen, werden wieder nach Hause geschickt
- die Kommunikation an die Eltern einer Gruppe erfolgt über eine gruppenspezifische Signal-Gruppen-SMS durch die Gruppenkoordinator:in

3.6 Bescheinigung

Auf Anfrage kann in der Gruppe eine Bescheinigung zur eingeschränkten Betreuung für den Arbeitgeber ausgegeben werden.

4. Gruppenschließungen und Schließung der gesamten Kindertageseinrichtung

4.1. Eine Gruppenschließung muss erfolgen, wenn nur noch eine Fachkraft für eine (Not-) Gruppe vorhanden ist und keine Vertretung organisiert werden kann.

4.2. Eine Schließung der gesamten Kita erfolgt durch behördliche Anweisungen (z. B. auf Grund von Epidemie, Pandemie, Verteidigungsfall etc.).

4.3. Eine Schließung der gesamten Kita erfolgt durch die Kita-Leitung in Abstimmung mit dem Trägervorstand, wenn

a) für die Kita insgesamt nur noch zwei Fachkräfte verfügbar sind.

b) Witterungsverhältnisse herrschen und das Land NRW, der LWL (LJA) oder die Kommunen die Entscheidung an die Träger auf Basis einer eigenen Risikoabwägung delegiert haben.